



Totalrevision Reglement über den schulärztlichen Dienst Botschaft und Antrag an die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hüniken unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Hüniken einen schulärztlichen Dienst und stellt diesen in der Regelschule sicher.

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt.

In der Gemeinde Hüniken existierte bis anhin noch kein solches Reglement. Jedoch wurde 2016 durch die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw ein Reglement über den schulärztlichen Dienst in Kraft gesetzt. Das Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) vom 19.12.2018 (Stand 01.01.2022) sieht jedoch für Reglemente über den schulärztlichen Dienst eine Bewilligungspflicht vor. Da die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw im Leitgemeindemodell geführt wird und somit keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, hat jede rsaw-Gemeinde ein identisches Reglement zu erlassen. Das aktuell bestehende Reglement der rsaw wird ausser Kraft gesetzt.

Die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst obliegt der Schulleitung der rsaw.

Regelung schulärztlicher Dienst Sekundarstufe (OWO)

Der Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost OWO regelt den schulärztlichen Dienst mit dem Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbands Oberstufe Wasseramt Ost (Inkraftsetzung 01.02.2021 / Genehmigung durch das Departement des Innern am 22.03.2021). Die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen gelten für die Privatschulen sinngemäss.

Zweck schulärztlicher Dienst

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Der Gemeinderat stellt den schulärztlichen Dienst mit folgenden Massnahmen sicher:

- regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen);
- Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
- Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
- sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte

Folgende Aufgaben sind im Reglement vorgesehen:

- a) Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen sowie Impfausweise und entsprechende Beratung;
- b) Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen;
- c) Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen;
- d) Beratung der Behörden und Lehrerschaft.

Kostenfolgen

Die Gemeinde trägt die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen während der obligatorischen Schulzeit, sofern diese nicht durch die Krankenpflegeversicherungen des Kindes oder allfällige Zusatzversicherungen übernommen werden.

Das vorliegende Reglement über den schulärztlichen Dienst (Inkraftsetzung per 01.08.2023) wurde vom Departement des Innern vorgeprüft und vom Gemeinderat am 10.05.2023 zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag, das Reglement über den schulärztlichen Dienst (Inkraftsetzung per 01.08.2023) zu genehmigen.

Die Genehmigung durch das Departement des Innern bleibt vorbehalten.